

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. OROE/2021/007

Abteilung 350 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Reichle, Jana
Telefon: +49 7021 502-280

AZ: 025.41
Datum: 23.08.2021

**Antrag von Ortschaftsrat Erich Joachim auf Ausscheiden aus dem
Ortschaftsrat Ötlingen und Nachrücken von Frau Petra Auer**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Ötlingen	Beschlussfassung	öffentlich	27.09.2021

ANLAGEN

Anlage 1 - Antrag von Ortschaftsrat Erich Joachim auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat (ö)

BEZUG

Antrag von Ortschaftsrat Erich Joachim auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 350

Mitzeichnung von: 240, OVOE



Hermann Kik
Ortsvorsteher

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategische Ziele:

-

Leistungsziel:

-

Maßnahme:

-

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Antrag von Ortschaftsrat Erich Joachim auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Ötlingen und Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).
2. Kenntnisnahme davon, dass Frau Petra Auer in den Ortschaftsrat Ötlingen nachrückt und Feststellung, dass für das Nachrücken von Frau Petra Auer kein Hinderungsgrund im Sinne von § 29 GemO vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Ortschaftsrat Erich Joachim (ÖBl) hat am 11.07.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Ötlingen gestellt. Als wichtigen Grund führt er § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) an. Der Ortschaftsrat muss für das Ausscheiden einen wichtigen Grund förmlich feststellen.

Nach § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Ortschaftsrat die nächste Ersatzperson nach. Nächste Ersatzperson ist Frau Petra Auer.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Ausscheiden von Ortschaftsrat Erich Joachim

Ortschaftsrat Erich Joachim hat am 11.07.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat gestellt (vgl. Anlage 1). Die GemO sieht in § 16 Abs. 1 vor, dass der ehrenamtlich tätige Bürger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat verlangen kann (vgl. Anlage 2).

Was ein wichtiger Grund ist, regelt die GemO nicht abschließend. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung des Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers sowie die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt dabei darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

Ortschaftsrat Erich Joachim verweist in seinem Antrag auf Altersgründe. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der ehrenamtlich Tätige mehr als 62 Jahre alt ist. Dies ist in vorliegendem Fall erfüllt.

Weiterhin wäre auch § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO (zehn Jahre lang dem Ortschaftsrat angehört) einschlägig. Ortschaftsrat Erich Joachim war von 1999 bis 2008 und ist wieder seit 2014 Mitglied im Ortschaftsrat Ötlingen.

In Würdigung dessen hat der Ortschaftsrat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 6 GemO liegt, wie oben ausgeführt, vor.

Nachrücken von Frau Petra Auer

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat vom 26.05.2019 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bzw. § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerberin auf dem Wahlvorschlag der ÖBI Frau Petra Auer.

Frau Petra Auer rückt gemäß § 72 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 GemO in den Ortschaftsrat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Ortschaftsrat. Was Hinderungsgründe sind, ist in § 29 GemO geregelt. Der Verwaltung sind keine solchen Gründe bekannt.